

Hausordnung

GRUNDSATZ

Das Jugendhaus ist für alle Jugendlichen offen. Die Jugendanimation setzt die Hausordnung um. Die Mitarbeiter*Innen der Jugendanimation entscheiden über die Auslegung der Hausordnung.

BENÜTZUNG DER RÄUME UND DEREN EINRICHTUNGEN

Für die Benützung der Räume und des Mobiliars erteilt die Jugendanimation Gemeinde Schwyz die Erlaubnis, welche in jedem Fall vertraglich geregelt ist. Mit den Räumen, Mobiliar und den Aussenanlagen ist vorsichtig umzugehen. Die Räume und Aussenanlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen. Reinigungskosten werden vollumfänglich dem Raumbenützer verrechnet.

LÄRMBELÄSTIGUNG/ NACHTRUHE

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Bei Konzerten, Musikproben oder ähnlichen Veranstaltungen sind Türen und Fenster jederzeit geschlossen zu halten. Zusätzlich müssen die Fensterschallwände ab 20.00 Uhr angebracht werden. Das Verlassen des Jugendhauses hat, aus Rücksicht auf die Nachbarn, ruhig zu geschehen (Töfflilärm, Gespräche, etc.)

ALKOHOL UND DROGEN

Der Konsum von Alkohol ist im und auf dem Areal des Jugendhauses verboten. Ausnahme Bewilligungen werden für öffentliche Anlässe nach Absprache erteilt. Der Konsum, sowie das Handeln von illegalen Drogen ist im und um das Gebäude strikte verboten.

PARKPLÄTZE

Velos, Mofas und Roller sind im Unterstand zwischen Jugendhaus und Schreinerei Späni abzustellen. Für Autos stehen Parkplätze bei den Gemeindebauten „Chüechlibunker“ zur Verfügung.

HAFTUNG/SCHÄDEN

Die Nutzer*Innen haften für Schäden und Folgekosten. Es ist daher ihre Pflicht für einen sachgemässen Umgang mit Gebäude und Mobiliar zu sorgen.

Jegliche Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen. Besondere Vorkommnisse müssen der Jugendanimation Gemeinde Schwyz gemeldet werden.

HAUSVERBOT

Wer gegen die vorliegende Hausordnung verstösst, Betrieb oder Veranstaltungen stört, Mobiliar beschädigt oder Personen belästigt, wird durch die zuständige Aufsichtsperson des Hauses verwiesen. Ein schriftliches Hausverbot mit Kenntnisnahme durch die Eltern/ des gesetzlichen Vertreters der betreffenden Person kann durch die Jugendanimation Gemeinde Schwyz erfolgen.

VERSTOSS GEGEN HAUSORDNUNG ODER GESETZ

Der Jugendanimation Gemeinde Schwyz und der Fachkommission Jugend ist es vorbehalten, bei Verstoß gegen die Hausordnung oder gegen das Gesetz folgende Massnahme zu ergreifen: 1. Information und Verwarnung, 2. Abbruch des Anlasses, 3. Anzeige und Räumung durch die Polizei.